

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Bisher ist in vielen Kommunen die Abrechnung der Abwassergebühr noch nach dem so genannten Frischwassermaßstab üblich. Dabei wird unterstellt, dass die Menge des Abwassers, das der Gebührenzahler der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuführt, etwa der Menge entspricht, die er an Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen hat. In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wurde, sondern auch Niederschlagswasser, das von Dächern und befestigten Flächen in das Kanalnetz gelangt. Die Kosten der Beseitigung dieses Wassers werden bei dem einheitlichen Frischwassermaßstab ebenfalls nach der bezogenen Frischwassermenge verteilt. Damit spielt es für die Höhe der bisherigen Abwassergebühr keine Rolle, wie viel Niederschlagswasser tatsächlich vom einzelnen Grundstück eingeleitet wird.

Die gesplittete Abwassergebühr sorgt hier für eine wirklichkeitsnähere Kostenverteilung. Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden dabei wie bisher nach der Menge des bezogenen Frischwassers verteilt, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dagegen nach den versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Versiegelte Flächen sind dabei im Wesentlichen Dächer und befestigte Verkehrs- und Hofflächen.

Die Gebühr je m³ Frischwasserbezug wird geringer. Sie wird ergänzt durch eine Gebühr je m² befestigter Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Durch die Aufteilung des Gebührenmaßstabs werden **KEINE NEUEN GEBÜHREN** eingeführt. Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers waren bisher schon in die Gebührensätze eingerechnet.



Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Mit Urteil vom 02.09.2009 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof den sogenannten Frischwassermaßstab in der Regel als „Einheitsgebühr“ für unzulässig erklärt.

Daher hat die Gemeindevertretung entschieden, die Erhebung der Abwassergebühr auf den gesplitteten Maßstab umzustellen.

Relevante Flächen

Für die Gebührenberechnung werden nur die Flächen herangezogen, über die Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage fließt. Flächen, die nicht an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen sind, weil das dort anfallende Niederschlagswasser regelrecht auf dem Grundstück versickert oder in zulässiger Weise in ein Gewässer eingeleitet wird, werden nicht berücksichtigt. Auch alle unbefestigten Flächen und Grünflächen bleiben außer Acht.

Befestigte Flächen mit Belägen, durch die das anfallende Niederschlagswasser teilweise versickern kann, werden mit einem Faktor multipliziert, um damit den geringeren Niederschlagswasseranfall von diesen Flächen zu berücksichtigen. Für die Satzung der Gemeinde Fischbachtal sind hierzu folgende Faktoren vorgesehen:

Versiegelungsarten	Faktor
1. Dachflächen	
1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer	0,5
1.3 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3
2. Befestigte Grundstücksflächen	
2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer, o.Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugen-Pflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss	0,7
a) Fugenbreite bis 15 mm	0,6
b) Fugenbreite > 15 mm	
2.3 wassergebunden Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke, o.Ä.)	0,5
2.4 Porenpflaster / wasserdurchlässige Pflaster	0,4
2.5 Rasengittersteine	0,2

Zisternen

Wenn das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird, gelten besondere Regelungen:

Soweit es von der Zisterne keinen direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage gibt, bleibt die in die Zisterne einleitende Fläche völlig außer Ansatz.

Soweit es von der Zisterne einen Anschluss an die Abwasseranlage gibt, werden:

- bei Verwendung im Haushalt (Toilette, Waschmaschine usw.) pro m³ Zisternenvolumen 20 m² der befestigten Fläche abgezogen. (Zisternenwasser, welches als häusliches Abwasser der Kanalisation zugeführt wird, ist mit dem Schmutzwassergebührenanteil gebührenpflichtig.); bei zusätzlicher Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung reduziert sich die so ermittelte Fläche noch mal um 10%.
- Bei Verwendung des Niederschlagswassers zur alleinigen Gartenbewässerung pro m³ Zisternenvolumen 10 m² befestigter Fläche weniger berücksichtigt.

Hinweis: Variable Regentonnen finden keine Berücksichtigung bei der Zisternenregelung.

Das Verfahren

Die Einführung gesplitteter Abwassergebühren setzt die Ermittlung aller versiegelten Grundstücksflächen im Gemeindegebiet voraus.

Der Gemeindevorstand hat am 08.08.2011 beschlossen, die Erhebung der versiegelten Flächen mittels Aufmaß vorzunehmen.

Dies bedeutet, dass ein Erhebungsbogen für jedes Grundstück inkl. eines Flurstückausdrucks erstellt wird. Ehrenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde werden direkt vor Ort mit dem Eigentümer die versiegelten Flächen feststellen (messen) und gemeinsam den Erhebungsbogen ausfüllen. Haben Sie nach dem 31.12.2012 neu gebaut, oder Veränderungen an der Entwässerung Ihres Hauses vorgenommen, so teilen Sie uns dies bitte mit. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter wird bzgl. der Erhebung der versiegelten Fläche mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Diese Erhebungen sind die Grundlage zur Gebührenberechnung.

Für Ihre Fragen rund um die „Gesplittete Abwassergebühr“:

Frau Anne Podsendek, Zimmer 101 im Rathaus

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr

Telefon: 06166 / 9300-20

E-Mail: a.podsendek@fischbachtal.de.

Herausgeber:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal
Darmstädter Straße 8
64405 Fischbachtal

Fischbachtal, 2021